

Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Abmeldung bei der Meldebehörde

Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde
(Eingangsstempel Meldebehörde)

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs (§ 17 Abs. 2 Bundesmeldegesetz - BMG).

für amtliche Vermerke

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 BMG vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 Nummer 1 BMG. Bei der Abmeldung kann die meldepflichtige Person den Meldeschein auch übersenden (Nummer 23.0 BMGVwV).

Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung im Inland, so ist dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist. Die Nebenwohnung kann nicht bei der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgemeldet werden, eine Weitergabe der Information von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde an die für den Sitz der Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde kann jedoch erfolgen.

Gemeindekennzahl wird von der Meldebehörde eingetragen

Erläuterungen zum Ausfüllen:

Sofern bei einem Wegzug ins Ausland bzw. einer Abmeldung nach unbekannt noch weitere Nebenwohnungen im Inland bestehen, sind diese abzumelden.

① Für Einwohner, die mehr als drei weitere Nebenwohnungen haben, ist ein weiterer eigener Vordruck auszufüllen.

② Wird eine weitere Nebenwohnung im Inland nicht beibehalten, gilt dies gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung.

Wegzug ins Ausland

Abmeldung nach unbekannt

Abmeldung weiterer Nebenwohnung(en) ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland

Angaben zur betroffenen Person

Familienname	Vornamen	Doktorgrad	Geburtsdatum		
			Tag	Monat	Jahr

Wohnungsgeberbestätigung vorhanden ja nein

Bei der Abmeldung einer Nebenwohnung im Inland, ohne dass eine neue Wohnung im Inland bezogen wird, kann die Meldebehörde in Zweifelsfällen eine Wohnungsgeberbestätigung über den Auszug verlangen (Nummer 19.1 BMGVwV).

Bisherige/derzeitige Hauptwohnung bzw. alleinige Wohnung

Auszugsdatum	Tag	Monat	Jahr

ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer

Postleitzahl, Ort

Zuzugsanschrift im Ausland und Staat

Staat

Möchten Sie als im Ausland lebende(r) Deutsche(r) einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlament an Ihre derzeitige Anschrift im Ausland erhalten? ja nein

① weitere Nebenwohnung(en) im Inland

<input type="checkbox"/> wird beibehalten	<input type="checkbox"/> ② wird nicht beibehalten	Auszugsdatum	Tag	Monat	Jahr

ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer

Postleitzahl, Ort

wird beibehalten

② wird nicht beibehalten

Auszugsdatum

Tag	Monat	Jahr

ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer

Postleitzahl, Ort

wird beibehalten

② wird nicht beibehalten

Auszugsdatum

Tag	Monat	Jahr

ggf. Orts- oder Stadtteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer

Postleitzahl, Ort

Meldebehörde, Ort, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Unterschrift der/des Meldepflichtigen bzw. Erziehungsberechtigten

- Urheberrechtlich geschützt -
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und
elektronische Speicherung verboten!

08/167/3020/02 W. Kohlhammer GmbH (15110)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de
Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de